

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 474/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Mania D[REDACTED] geb. O[REDACTED] (Guza),
A[REDACTED] Drive, D[REDACTED], O[REDACTED], Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 12. März 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil billigt die Verweigerung der Abhilfe. Die Entschädigungsbehörde hat mit Bescheid vom 20. Januar 1961 den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt, nachdem die Klägerin den Aufforderungen vom 14. Januar 1959 und vom 25. Mai 1960, den Gesundheitsschaden zu erläutern, nicht nachgekommen war. Die von der Klägerin vorgetragenen Gründe können sie nicht von dem Vorwurf der mangelnden Aufklärung des Sachverhalts entlasten. Die Mitwirkungs- und Darlegungspflicht des Antragstellers und die Pflicht der Entschädigungsorgane, von Amts wegen zu ermitteln, bedingen und ergänzen einander (BGH RZW 1972, 31 Nr. 21). Mit dem Schreiben vom 14. Januar 1959 hatte die Entschädigungsbehörde das Formblatt E übersandt, um Vorlage von Bescheinigungen möglichst aller Ärzte und Krankenanstalten, die die Klägerin seit der Auswanderung behandelt hatten, gebeten und darauf hingewiesen, daß die von ihr eingereichte Bescheinigung des Arztes Dr. C. von 22. März 1958 nicht ausreichend sei, weil mit dieser Bescheinigung eine

- 3 -

173

Ärztliche Behandlung erst seit November 1953 nachgewiesen werde. Daß sie den Anspruch nicht weiter verfolgt habe, weil ihr jüngstes Kind schwerkrank gewesen sei und sie ihre ganze Arbeitskraft seiner Betreuung habe widmen müssen, sieht der Berufungsrichter als widerlegt an. Das Kind sei erst ab Oktober 1960 in ärztliche Behandlung gekommen. Bei dieser Sachlage steht die Verweigerung der Abhilfe im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rnw 1972, 344; 1973, 228).

Maß

Gärtner

